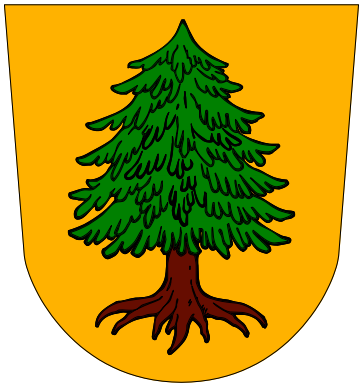
Amtsblatt

der Stadt Viechtach
Nr. 20 / 2026



erster Tag der öffentlichen Verfügbarkeit im Internet:	13.10.2026
Vorgang-Nummer:	004571
Dokumenten-Nummer:	076330

Das Amtsblatt wird ausschließlich digital veröffentlicht und erscheint nach Bedarf. Es wird im Internet auf der öffentlich zugänglichen Internetseite der Stadt Viechtach unter www.viechtach.de/amtsblatt veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich bekannt gemachte Fassung.

Wenn Sie über ein neues Amtsblatt informiert werden möchten, melden Sie sich bitte an unter hauptamt@viechtach.de.

Verantwortlicher Herausgeber:
Stadt Viechtach
Hauptamt
Mönchshofstraße 31
94234 Viechtach
Verantwortlich für den Inhalt ist der jeweilige Verfasser der Bekanntmachung.

Inhaltsverzeichnis

Satzung zur Änderung der Freibadgebührensatzung

Satzung zur Änderung der Minigolfanlagengebührensatzung

Satzung zur Änderung der Kindertageseinrichtungsabgabensatzung

Verordnung zur Änderung der Parkgebührenverordnung

Satzung zur Änderung der Freibadgebührensatzung

Vom 07.10.2026

Die Stadt Viechtach erlässt aufgrund Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und Art. 20 des Kostengesetzes (KG) folgende Satzung:

§ 1
Änderung der Freibadgebührensatzung

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Freibads der Stadt Viechtach (Freibadgebührensatzung – FBGS) vom 03.03.2015, zuletzt geändert durch Satzung vom 02.12.2025 (VITAbl. Nr. 15/2025), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

   a) In Buchst. b) wird nach der Angabe „Ehrenamtskarte“ das Komma entfernt und vor der Angabe „Studenten“ wird die Angabe „Schüler, Auszubildende und“ eingefügt.

   b) In Buchst. c) wird nach der Angabe „Kinder“ die Angabe „und Jugendliche“ eingefügt.

   c) In Buchst. d) wird die Angabe „zwei Erwachsene, mindestens ein Kind bis 14 Jahren)“ durch die Angabe „Ehepaare, eingetragene Lebenspartnerschaften, nichteheliche Lebensgemeinschaften sowie Alleinerziehende, soweit sie mit mindestens einem leiblichen, Adoptiv-, Pflege- oder Stiefkind bis 14 Jahren in häuslicher Gemeinschaft leben)“ ersetzt.

2. In § 3 Abs. 2 wird die Angabe „§ 1“ durch die Angabe „§ 2“ ersetzt.

§ 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Viechtach, 07.10.2026
STADT VIECHTACH

Hans Greil
erster Bürgermeister

Satzung zur Änderung der Minigolfanlagengebührensatzung

Vom 07.10.2026

Die Stadt Viechtach erlässt aufgrund Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und Art. 20 des Kostengesetzes (KG) folgende Satzung:

§ 1
Änderung der Minigolfanlagengebührensatzung

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Minigolfanlage und der Kunsteisbahn im Dr.-Schellerer-Park (Minigolfanlagengebührensatzung – MinigolfGebS) vom 10.10.2023 (VITAbl. Nr. 12/2023), zuletzt geändert durch Satzung vom 14.04.2026 (VITAbl. Nr. 10/2026) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 Buchst. b) wird vor der Angabe „Studenten“ die Angabe „Schüler, Auszubildende und“ eingefügt.

2. In § 2 Abs. 1 Buchst. c) wird nach der Angabe „Kinder“ die Angabe „und Jugendliche“ eingefügt.

§ 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Viechtach, 07.10.2026
STADT VIECHTACH

Hans Greil
erster Bürgermeister

Satzung zur Änderung der Kindertageseinrichtungsabgabensatzung

Vom 07.10.2026

Die Stadt Viechtach erlässt aufgrund § 90 Abs. 3 des Sozialgesetzbuches Achtes Buch (SGB VIII) Art. 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) analog und Art. 20 des Kostengesetzes (KG) folgende Satzung:

§ 1
Änderung der Kindertageseinrichtungsabgabensatzung

Die Satzung über die Erhebung von Abgaben für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Viechtach (Kindertageseinrichtungsabgabensatzung – KitaAS) vom 06.05.2025 (VITAbl. Nr. 6/2025), zuletzt geändert durch Satzung vom 02.12.2025 (VITAbl. Nr. 15/2025), wird wie folgt geändert:

§ 7 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

   In § 4 wird die Angabe „Elternbeitragszuschuss;“ ersatzlos gestrichen.

2. § 4 wird wie folgt geändert:

   a) In der Überschrift wird die Angabe „Elternbeitragszuschuss;“ ersatzlos gestrichen.

   b) Abs. 6 wird ersatzlos gestrichen.

   c) Der bisherige Abs. 7 wird zu Abs. 6.

3. § 6 wird wie folgt geändert:

   a) Buchst. b) erhält folgende Fassung:

   „Betreuung in den Kindergartengruppen der Kindergärten St. Josef und Sonnen-Blume:

   In diesen Gruppen werden Kinder ab Vollendung des dritten Lebensjahres bis zur Einschulung betreut:

Für eine tägliche Buchungszeit	
von drei bis vier Stunden (nur nachmittags)	38,00 Euro
von mehr als vier bis fünf Stunden	57,00 Euro
von mehr als fünf bis sechs Stunden	73,00 Euro
von mehr als sechs bis sieben Stunden	90,00 Euro
von mehr als sieben bis acht Stunden	108,00 Euro
von mehr als acht bis neun Stunden	124,00 Euro
von mehr als neun bis zehn Stunden	169,00 Euro“

   b) Buchst. c) erhält folgende Fassung:

   „Betreuung im Naturpark- und Waldkindergarten Stadt Viechtach

Für eine tägliche Buchungszeit	
von mehr als vier bis fünf Stunden	57,00 Euro

von mehr als fünf bis sechs Stunden	73,00 Euro“

4. § 7 wird wie folgt geändert:

   a) Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

   „Die Ermäßigung wird höchstens bis zur Höhe des nach § 6 Abs. 1 festgesetzten Betreuungsgeldes gewährt.“

   b) Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

   „Die Ermäßigung wird höchstens bis zur Höhe des nach § 6 Abs. 1 festgesetzten Betreuungsgeldes gewährt.“

§ 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2027 in Kraft.

Viechtach, 07.10.2026
STADT VIECHTACH

Hans Greil
erster Bürgermeister

Verordnung zur Änderung der Parkgebührenverordnung

Vom 07.10.2026

Die Stadt Viechtach erlässt aufgrund § 6a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in Verbindung mit § 10 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) folgende Verordnung:

§ 1
Änderung der Parkgebührenverordnung

Die Verordnung über die Parkgebühren in der Stadt Viechtach (Parkgebührenverordnung – PGV) vom 09.11.2016, zuletzt geändert durch Verordnung vom 10.02.2026 (VITAbl. Nr. 6/2026), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

   a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

      aa) Die bisherige Nr. 4 wird ersatzlos gestrichen.

      bb) Die bisherigen Nummern 5 bis 10 werden zu den Nummern 4 bis 9.

   b) In Abs. 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

      „Abweichend von Satz 1 können die Parkgebühren auf dem Parkplatz Mussinanstraße ausschließlich durch Benutzung von Mobiltelefonen (Handyparken) entrichtet werden.“

2. § 2 Abs. 1 Buchst. a) wird wie folgt geändert:

   a) Die bisherige Nr. 2 wird ersatzlos gestrichen.

   b) Die bisherigen Nummern 3 bis 5 werden zu den Nummern 2 bis 4.

§ 2
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Viechtach, 07.10.2026
STADT VIECHTACH

Hans Greil
erster Bürgermeister